Textliche Festsetzungen

1. Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche dürfen Garagen gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO und Nebenanlagen als Gebäude gemäß § 14 BauNVO zwischen der Bauzrenze und der Straßenbegrenzungslinie nicht errichtet werden (§ 12 Abs. 6 und § 23 Abs. 5 BauNVO).

2. Stellplatzflächen und Zufahrten sowie vergleichbare Anlagen, die wasserdurchlässig, z.B. mit breitfugig verlegtem Natursteinpflaster mit mehr als 25 % Fugenanteil, mit Rasensteinen, Schotterrasen o.ä. befestigt sind, werden auf die GRZ nicht angerechnet (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

3. Die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO werden nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

4. Im Bereich der Sichtdreiecke ist jede Nutzung unzulässig, die die Sicht oberhalb einer 0,80 m über den Fahrbahnoberkanten verlaufende Ebene versperrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).

5. Interne Kompensationsmaßnahmen: (Ausgleichs naßnahmen)
Die folgenden Kompensationsmaßnahmen sind zur teilweisen Kompensation der zu erwartenden Eingriffsfolgen des gesamten Bereiches der Baugrundstücke und Erschließungsstraßen anzuordnen.

6. Die für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern gekennzeichneten Flächen sind zu bepflanzen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 25a BauGB). Hierzu sind alle folgender Gehölze gemäß der angegebenen Anteile binoend anzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten:

Bäume: (Heister, 2x verpflanzt, 100 - 125 cm hoch)

Alnus glutinosa	(Schwarzerle)	zu 10 %
Betula pendula	(Sandbirke)	zu 10 %
Betula pubescens	(Moorbirke)	zu 5 %
Quercus robur	(Stieleiche)	zu 75 %

Sträucher: (2x verpflanzt, 60 - 100 cm hoch)

Frangula alnus	(Faulbaum)	zu 5 %
Prunus spinosa	(Schlehe)	zu 10 %
Rosa canina	(Hundsrose)	zu 10 %
Salix aurita	(Ohrweide)	zu 20 %
Salix cinerea	(Aschweide)	zu 10 %
Salix caprea	(Salweide)	zu 10 %
Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder)	zu 10 %
Sorbus aucuparia	(Eberesche)	zu 15 %

Ranker:
Lonicera periclymenum (Wald-Geißblatt)

Die Pflanzabstände sind für Bäume auf 10 - 15 m, für Sträucher auf 1 - 1,5 m festgesetzt: Ranker sind alle 5 m in die Pflanzung einzustrauen. Die Verteilung der Gehölze auf dem 3 m breiten Pflanzstreifen ist wie folgt vorzusehen:
3-reihige Pflanzung mit 1 m Reihenabstand (Abstand vor den Pflanzenränderh je 1 m). Der Pflanzabstand in den Reihen beträgt 1,5 m.
Die Bepflanzung des 10 m breiten Streifens im Westen erfolgt mit einem Abstand von 1,25 m in reihig (Randabstand je 1,5 m).
Die Bepflanzung ist spätestens mit Fertigstellung der Baustraße in der Pflanzperiode 01.10. - 30.04. von der Gemeinde durchzuführen.

6.2 Zur Straßenraum- und Wegebepflanzung sind folgende Gehölze zu verwenden:

Quercus robur	(Stieleiche) oder	*Tilia cordata*	(Winterlinde)

Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang: 12 - 14 cm)
Der Pflanzabstand der Bäume wird auf 12 m festgesetzt.
Zur gruppenweisen Unterpflanzung sind Sträucher, wie unter Ziffer 5.1 genannt, mit Pflanzabständen von 1,5 - 2 m zu verwenden.
Die Bepflanzung des Straßenraumes und Weges ist nach deren Fertigstellung und der Verlegung der Ver- und Entsorgungsanlagen von der Gemeinde vorzunehmen.

6.3 Zur Bepflanzung und Eingrünung des Spielplatzes sind folgende Gehölze zu verwenden:

Einzelbäume (12 - 14 cm Stammumfang):

Quercus robur	(Stieleiche)	*Tilia cordata*	(Winterlinde)

Bäume (Heister, 2x verpflanzt, 125 - 150 cm hoch):

Alnus glutinosa	(Schwarzerle)	*Fagus sylvatica*	(Rotbuche)
Betula pubescens	(Moorbirke)	*Quercus robur*	(Stieleiche)
Carpinus betulus	(Hainbuche)	*Tilia cordata*	(Winterlinde)

Sträucher (Str., 2x verpflanzt, 60 - 100 cm hoch):

Acer campestre	(Feldahorn)	*Salix caprea*	(Salweide)
Salix aurita	(Ohrweide)	*Sorbus aucuparia*	(Eberesche)
Salix cinerea	(Aschweide)		

Die Pflanzabstände betragen für Bäume 3 - 5 m und für Sträucher 1 - 2 m. Die Bepflanzung ist in der Pflanzperiode 01.10. - 30.04 von der Gemeinde vorzunehmen.
Der Pflanzzeitpunkt liegt in Bezug zur Fertigstellung der Baustraße.

6. Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 6 BauGB sind in den Allgemeinen Wohngebieten maximal zwei Wohnungen je Einzelhaus zulässig.

Baugestalterische Festsetzungen:

(Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung gemäß der §§ 56, 97 und 98 NBauO)

1. Dachaufbauten (Dachgauben)
Die Gesamtlänge der Dachaufbauten (Dachgauben) darf 1/2 der jeweiligen Traufläng nicht überschreiten. Die Gaubenlänge kann jedoch eine Gesamtlänge von 1/2 der jeweiligen Traufläng betragen, wenn mindestens zwei Dachaufbauten errichtet werden und der Abstand untereinander mindestens 1 m beträgt.

Der Abstand der Dachgauben
- zur Außenkante der Giebelwände,
- zum tatsächlichen Traufpunkt (Dachrinne)
- und zum First
darf das Maß von 1 m - in Dachneigung gemessen - nicht unterschreiten.

2. Trauf- und Firsthöhe
Die zulässigen Trauf- und Firsthöhen sind den Nutzungsschablonen zu entnehmen. Als Bezugsebene gilt der Schnittpunkt der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Erschließungsstraßenmitte. Ausgenommen sind die Traufen der Dachgauben und Krüppelwalmdächer.

3. Dachform:
Es sind nur Walm- und Satteldächer zulässig. Die Giebelseiten der Satteldächer dürfen abgewalmt werden (Krüppelwalm). Die Dachneigung hat mindestens 30° und höchstens 50° zu betragen.

4. Dacheindeckung und
5. Außenwandflächen:
Die Dacheindeckung der geneigten Dächer hat mit roten Dachpfannen aus gebranntem Ton oder Beton zu erfolgen. Als rot gelten alle Farbtöne der Farbreihe orange und rot laut Farbregister RAL 840 HR mit Ausnahme der RAL-Ziffern 2000, 2000, 3003, 3004, 3005, 3007, 3009, 3011, 3012, 3014 und 3015.
Gemäß § 88 NBauO sind Ausnahmen von der Vorschrift zulässig, wenn zur Energiegewinnung neue Technologien eingesetzt werden sollen. Die Ausnahme beschränkt sich auf eine Dachseite. Die Größe dieser Anlagen darf höchstens 50 % der Dachfläche der jeweiligen Dachseite in Anspruch nehmen.
Die Außenwandflächen der Gebäude sind in Ziegelsichtmauerwerk (DIN 105) auszuführen. Es sind nur rote und rotbraune unglasierte Ziegel, entsprechend den RAL-Farben Nr. 2001, 2002, 3016 und 8001 bis 8004 zulässig.

6. Ausnahmen:
Die Baugestalterischen Festsetzungen Ziffer 1 bis 6 gelten nicht für die folgenden Vorhaben:
- Dachaufbauten und Krüppelwalmdächer,
- untergeordnete Anbauten,
- Vordächer und Eingangsüberdachungen,
- Wintergärten,
- Gartenhäuser,
- Garagen und Carports.

Hinweise

1. Als gesetzliche Grundlagen gelten für diesen B-Plan in der zur Zeit geltenden Fassung:
- BauGB vom 08.12.1986
- BauNVO vom 23.01.1990
- PlanZVO 90 vom 18.12.1990
- NBauO vom 06.06.1986
- Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12. März 1987
- Niedersächsisches Gesetz über Spielplätze vom 06. Februar 1973
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 11. April 1994

2. Bodenfunde:
Bei Erdarbeiten können archäologische Funde zutage kommen. Das können sein, Tongefäßscherben, Holzkohlekonzentrationen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, auch geringe Spuren solcher Funde.
Bodenfunde sind wichtige Quellen für die Erforschung der Ur- und Frühgeschichte und unterstehen als Bodendenkmale den Schutzbestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes, wonach sie meldepflichtig sind. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Hinweise auf Bodenfunde nehmen die Unteren Denkmalschutzbehörden, der Landkreis sowie die Dattrieistelle Landschaft - Abteilung Archäologische Landesaufnahme Aurich - entgegen.

3. Bodenbelastungen:
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Unters Abfallbehörde zu benachrichtigen.

4. Ersatzmaßnahmen
Externe Kompensationsmaßnahmen (Ersatzmaßnahmen)
Die folgenden Kompensationsmaßnahmen sind zur restlichen Kompensation der zu erwartenden Eingriffsfolgen des gesamten Bereiches der Baugrundstücke und Erschließungsstraßen anzuordnen.
Das gemeindeeigene Flurstück 5/63, Flur 6, Gemarkung Westerholt ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen.
Als Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist die Fläche mit Gehölzarten der folgenden Liste locker zu bepflanzen. Eine Gehölzfläche von 2 000 m² Teilflächen ne. 200 - 300 m²) ist der freien Sukzession zu überlassen. Für die Gehölzpflanzungen sind Pflegemaßnahmen vorzusehen. Nach diesen 3 Pflegejahren ist die gesamte Fläche (Flurstück 5/63) der freien Sukzession zu überlassen. Das strauchdominierte Wäldchen (Feldgehölz) ist das Entwicklungsziel dieser Fläche. Die Nutzung (z.B. forstwirtschaftlich) ist untersagt.
Zur lockeren Bepflanzung sind alle folgenden Gehölze gemäß der angegebenen Anteile binoend anzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Ziffer 25a BauGB):

Bäume: (Heister, 2x verpflanzt, 100 - 125 cm hoch)

Alnus glutinosa	(Schwarzerle)	zu 10 %
Betula pendula	(Sandbirke)	zu 10 %
Betula pubescens	(Moorbirke)	zu 5 %
Quercus robur	(Stieleiche)	zu 75 %

Sträucher: (2x verpflanzt, 60 - 100 cm hoch)

Crataegus monogyna	(Eingr. Weißdorn)	zu 15 %
Cytisus scoparius	(Besenginster)	zu 5 %
Frangula alnus	(Faulbaum)	zu 5 %
Prunus spinosa	(Schlehe)	zu 20 %
Rosa canina	(Hundsrose)	zu 15 %
Rubus fructicosus agg.	(Brombeere)	zu 10 %
Salix aurita	(Ohrweide)	zu 5 %
Salix cinerea	(Aschweide)	zu 5 %
Salix caprea	(Salweide)	zu 5 %
Sambucus nigra	(Schw. Holunder)	zu 5 %
Sorbus aucuparia	(Eberesche)	zu 10 %

Ranker:
Lonicera periclymenum (Wald-Geißblatt)

Die Pflanzabstände sind für Bäume auf 5 - 10 m, für Sträucher auf 1 - 1,5 m festgesetzt: Ranker sind alle 5 m in die Pflanzung einzustrauen. Die Verteilung der Gehölze ist wie folgt vorzusehen:
Die Baumpflanzung ist im nördlichen und zentralen Teil des Flurstückes zu konzentrieren. Feuchte Senken sind von der Bepflanzung frei zu halten. Ein Feinplanum ist nicht vorzunehmen. Die Gehölze sind gemäß ihrer Standortansprüche gruppenweise (3 bis 7 Stück) zu pflanzen. Eine Reihenpflanzung ist nicht vorzunehmen. Die Wallhecke an der Ostgrenze ist mit dem Gehölzbestand zu erhalten und zu bepflanzen. Auf der Fläche sind 200 Bäume, 1 000 Sträucher und 50 Ranker zu den obengenannter Anteilen zu pflanzen.
In einem Abstand von 3 m vom G.L.O. Nr. 56 "Wilmsleider Zuggraben", gemessen von der Böschungsoberkante, dürfen keinerlei Bepflanzungen vorgenommen werden. Zudem dürfen Bäume in einem Abstand von 10 m zur Böschungsoberkante des G.L.O. Nr. 56 nicht gepflanzt werden.
Die Bepflanzung ist spätestens mit Beginn der Erschließungsarbeiten in der Pflanzperiode 01.10. - 30.04. von der Gemeinde Westerholt durchzuführen.

Zeichnerische Festsetzungen

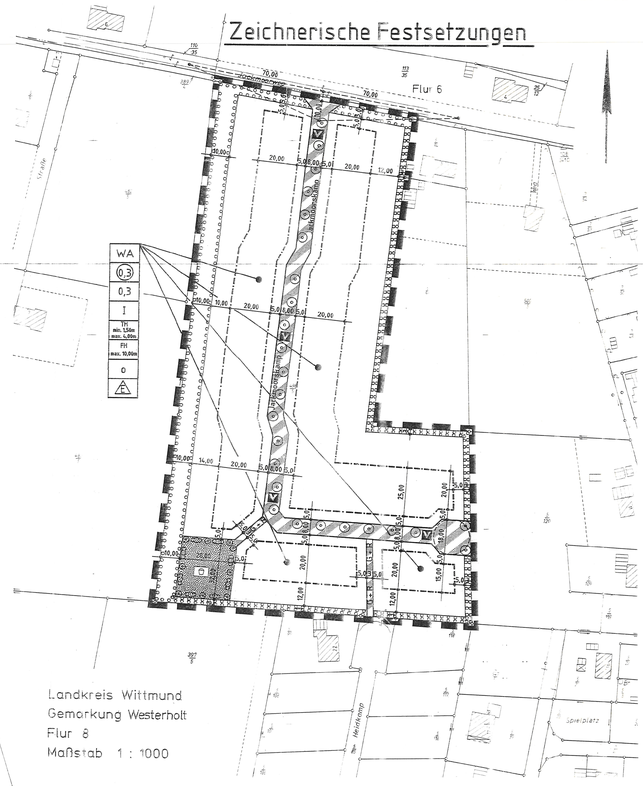

Kartengrundlage: DGK 5 2410/11

Plangebiet Externe Kompensationsfläche

Planzeichenerklärung:

WA	Allgemeine Wohngebiete
0,3	Geschoßflächenzahl
0,3	Grundflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
TH min. 1,50m max. 4,00m	Höhe baulicher Anlagen - Traufhöhe - in m über Gelände als Mindest- und Höchstmaß
FH max. 10,00m	Höhe baulicher Anlagen - Firsthöhe - in m über Gelände als Höchstmaß
o	offene Bauweise
E	nur Einzelhäuser zulässig
	Baugrenze
	Straßenbegrenzungslinie
	Öffentliche Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
R/F	Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich/Geh- und Radweg
	Öffentliche Grünflächen Zweckbestimmung: Spielplatz
	Anpflanzung von Bäumen und
	Sträuchern
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichr des Bebauungsplans
	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreiecke)

Übersichtskarte M. 1:25.000

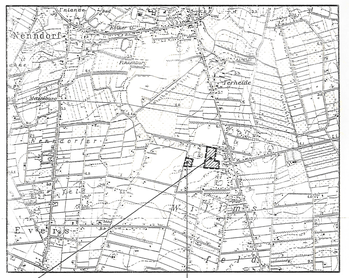

Plangebiet Kompensationsfläche

PRÄAMBEL
(MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN)

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DER §§ 56, 97 UND 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE Westerholt DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN ~~NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN~~ TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DIE ~~NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN/UNTENSTEHENDEN~~ ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Westerholt, den 27. April 1995

STELLV. BÜRGERMEISTER STADT/GEMEINDEDIREKTOR

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER ~~STADT~~/GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.04.1996 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 27.03.96 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

STADT/GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER ~~STADT~~/GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.07.1996 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB/§ 3 ABS. 3 SATZ 1 CESETZ ZUR ANPASSUNG I.V.M. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.03.96 ORTSÜBLICH BEKANNTGEGEBEN.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN VOM 16.08.1996 BIS 16.09.1996 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Westerholt, den 27. April 1995

STADT/GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER ~~STADT~~/GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 03.02.1995 DEN GLEICHEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT EINSCHRÄNKUNG / ~~ERWEITERUNG~~ DES KREISES DER ZWEITEN HALBSATZ BAUGB I.V.M. § 2 ABS. 3 BAUGB / ~~MASSNAHMEN~~ BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 06.02.1995 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN VOM 20.02.1995 BIS 20.03.1995 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB I.V.M. § 2 ABS. 3 BAUGB - MAßNAHMEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Westerholt, den 27. April 1995

STADT/GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER ~~STADT~~/GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 21.06.95 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Westerholt, den 27. April 1995

STADT/GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN NACH § 6 ABS. 2 SATZ 2 BAUGB/§ 8 ABS. 4 BAUGB IST MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE (AZ.:) UNTER AUFLAGEN/MASSGABEN/MIT AUSNAHME DER DURCH KENNTLICH GEMACHTEN TEILE GEMÄSS § 11 ABS. 1 UND 2 I.V.M. § 6 ABS. 2 UND 4 BAUGB GENEHMIGT.

, den

HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE

UNTERSCHRIFT

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 ABS. 1 UND 3 BAUGB AM ANGEZEIGT WORDEN.
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN WURDE EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB MIT MASSGABEN/MIT AUSNAHME DER DURCH KENNTLICH GEMACHTEN TEILE NICHT GELTEND GEMACHT.

, den

AUFSICHTSBEHÖRDE

UNTERSCHRIFT

DER ~~RAT~~/DIR DER STADT/GEMEINDE IST DEN IN DER VERFÜGUNG VOM (AZ.:) AUFGETRETEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DIESER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

, den

STADT/GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 01.06.95 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS WITTMUND BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 01.06.95 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

WESTERHOLT, DEN 02.06.95

STADT/GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANS NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

, den

STADT/GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

, den

STADT/GEMEINDEDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK, FLUR 8, MASSTAB 1: 1000
DGK 5 2410/11

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE, NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (§ 33 ABS. 4 DES NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES VOM 2.7.1985, NDS.GVOBL.S.187, GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 12 DES GESETZES VOM 19.9.1989, NDS.GVBL.S. 345).

KARTENGRUNDLAGE: TOP KARTE M. 1: 25000
VERVIELFÄLTIGT MIT GENEHMIGUNG DES HERAUSGEBERS:
NIEDERS. LANDESVERMESSUNGSAMT -LANDESVERMESSUNG-

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 08.02.1995) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

WITTMUND, DEN 3. Mai 1995

KATASTERAMT WITTMUND

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON

Amtsrat, DEN 15.05.1995
GEÄNDERT: DEN 13.12.1995
GEÄNDERT: DEN 18.04.1995

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Buhmann Dr.-Ing. Schnetting
26603 Aurich, Upstalsboomstr. 44, Tel. 0 49 41 / 1 80 50
26506 Norden, Lessingstr. 31, Tel. 0 49 31 / 1 41 58

Abschrift

Rollen Nr. 1606/06 Maßstab 250/94 Größe 0,56m²

VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) GEM. § 30 BAUGB
mit baugestalterischen Festsetzungen gemäß §§ 56, 97 und 98 NBauO

~~STADT~~/GEMEINDE: Westerholt
NR.: 12
X NEUAUFSTELLUNG | ERGÄNZUNG
ÄNDERUNG | VEREINF. ÄND.

ORTSTEIL:
BEZEICHNUNG: " Am Jackmoorsweg "